

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/1/21 93/09/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1994

## Index

L22004 Landesbedienstete Oberösterreich

L24004 Gemeindebedienstete Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §58 Abs1;

AVG §58 Abs2;

BDG 1979 §123 Abs1;

BDG 1979 §94 Abs1;

GdBedG OÖ 1982 §2 Abs1;

GdBedG OÖ 1982 §72 Abs1;

GdBedG OÖ 1982 §72 Abs2;

GdBedG OÖ 1982 §72 Abs3;

LBG OÖ 1954 §2 Abs1;

## Rechtssatz

Die Bestimmungen des OÖ GdBedG 1982 sehen weder Formvorschriften für den Einleitungsbeschuß noch für die Qualität eines Verfolgungsschrittes, der die Verjährung unterbrechen soll, vor. Trotzdem ergibt sich aus der Funktion des Einleitungsbeschlusses iVm den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Notwendigkeit, daß ein solcher Verfolgungsschritt nur dann eine verjährungsunterbrechende Wirkung haben kann, wenn er hinsichtlich des Sachverhaltes bestimmten Minimalerfordernissen entspricht. Bei einer anderen Betrachtung des § 72 Abs 3 OÖ GdBedG 1982 müßte der Beamte gewärtig sein, in den durch § 72 Abs 1 bzw Abs 2 OÖ GdBedG 1982 vorgegebenen zeitlichen Rahmen durch eine solche, sachverhaltsmäßig völlig unbestimmte Verfolgungshandlung in allen in Frage kommenden Sachverhalten, aus denen irgendeine Dienstpflichtverletzung (Formulierung des Einleitungsbeschlusses) oder unter Berücksichtigung der Disziplinaranzeige in allen möglichen Verletzungen der Standespflichten, der Nichtbefolgung von Weisungen und der Vernachlässigung von Amtsgeschäften für unbestimmte künftige Zeiten mit einer disziplinar Bestrafung rechnen zu müssen. Es wäre rechtlich unzulässig, dem § 72 Abs 3 OÖ GdBedG 1982 eine solche Bedeutung zu unterstellen, die praktisch auf eine sachverhaltsmäßig nicht beschränkte Ausschaltung der Verjährung hinauslaufen würde.

## Schlagworte

Begründung Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090053.X04

## Im RIS seit

30.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)